

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	23. April 2019	23. April 2019	31. Mai 2019	06/19 S. 41-55	1. Juni 2019

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die Satzungen, wenn diese im amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau“ erscheinen. Ausnahmen bilden Eilfälle, welche vorab im Internet, im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau veröffentlicht werden.

Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

Aufgrund der

§§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
(Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

in Ausführung des

Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen
Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012
(BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012, S. 212)

und dem

Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010
(GVBl. LSA 2010, S. 44),

beschloss der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 10. April 2019 die Neufassung der Satzung über
die Abfallentsorgung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entsorgungspflicht der Stadt

Teil 2

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang
- § 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 8 Auskunftspflicht, Meldepflicht und Nachschaurecht

Teil 3

Abfallbehälter und Behälterstellplätze

- § 9 Zugelassene Abfallbehälter
- § 10 Festlegung der Abfallbehälervolumen
- § 11 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 12 Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter
- § 13 Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten
- § 14 Behandlung der Abfallbehälter

Teil 4

Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten

- § 15 Altholz
- § 16 Altmedikamente
- § 17 Altmetalle
- § 18 Altreifen

- § 19 Asbesthaltige Abfälle (Baustoffe und sonstige)
- § 20 Bauschutt
- § 21 Baustellenabfälle
- § 22 Bioabfälle
- § 23 Bodenaushub
- § 24 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 25 Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle
- § 25a Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen
- § 26 Papier und Pappe (Altpapier)
- § 27 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 28 Sperrmüll
- § 29 Verpackungsabfälle
- § 30 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11a AbfG LSA

Teil 5

Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage

- § 31 Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage

Teil 6

Sammlungen

- § 32 Mobile Schadstoffsammlungen
- § 33 Sammlung von Alttextilien und Altschuhen

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 34 Gebührensatzung und Entgeltordnung
- § 35 Modellversuche
- § 36 Besitzübergang
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Rechtsvorschriften
- § 39 Sprachliche Gleichstellung
- § 40 Inkrafttreten

Anhang

Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen in der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadt genannt, zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

(2) Bei der Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt werden unter Beachtung der Hierarchie des § 6 Absatz 1 KrWG insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorzubereiten, anderenfalls schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen bzw. umweltschonend abzulagern sowie
- hochwertige Verwertungskapazitäten für die im Einzugsgebiet der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen und zu fördern.

(3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Stadt die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dieses Ziel gilt auch für Märkte.

(5) In der Stadt sind bei fehlenden Möglichkeiten der Wiederverwendung zur Verfolgung der Ziele der weitestgehenden Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll im Sinne der Absätze 1 und 2 folgender Abfälle zu trennen bzw. getrennt zu überlassen:

1. Abfall zur Beseitigung (Restabfall, Hausmüll)
2. Altglas
3. Altholz
4. Altmedikamente, soweit es sich um gefährliche Altmedikamente mit dem Abfallschlüssel 20 01 31* (zytotoxische und zytostatische Arzneimittel) handelt
5. Altmetalle
6. Altpapier (bezeichnet als Papier und Pappe)
7. Altreifen
8. Alttextilien / Altschuhe
9. Asbesthaltige Abfälle
10. Bauschutt
11. Baustellenabfälle
12. Bioabfälle
13. Bodenaushub
14. Elektro- und Elektronikgeräte
15. Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle
16. Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen
17. Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen
18. Schadstoffe aus privaten Haushaltungen
19. Sperrmüll
20. Verpackungsabfälle

(6) Die Stadt unterstützt die dualen Systeme bei der getrennten Sammlung von Papier / Pappe, Glas und Leichtverpackungen, insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung von Wertstoffplätzen sowie durch die Abfallberatung. Die von den dualen Systemen angewendeten Sammelsysteme werden mit der Stadt abgestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Abfallbewirtschaftung und -entsorgung**

Abfallbewirtschaftung ist nach Maßgabe von § 3 Absatz 14 KrWG die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Befördern von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen. Als Abfallentsorgung im Sinne von § 3 Absatz 22 KrWG werden Verfahren und Maßnahmen der Verwertung und Beseitigung verstanden, einschließlich der vorherigen Vorbereitung.

(2) Abfälle

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Sie gelten als angefallen, wenn für das betreffende Material die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach § 3 KrWG erfüllt sind.

(3) Abfälle zur Verwertung

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden.

(4) Abfälle zur Beseitigung

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(5) Abfallbehälter

Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung bezeichnet einen Sammelbegriff für die nach dieser Satzung zugelassenen Behälter zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung (z.B. Biotonne – grüne Tonne, Altpapierbehälter – blaue Tonne, Depotcontainer, Restabfallbehälter – schwarze Tonne).

(6) Altglas

Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (wie z. B. Getränkeflaschen und Konservengläser), kein Altglas im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Tafelglas (Fenster- und Flachglas, Spiegelglas), Kristallglas, feuerfestes Glas und Laborglas.

(7) Altholz

Altholz sind Bauholz und andere Baustoffe aus naturbelassenem Vollholz sowie Holzverbundwerkstoffe, welche den Altholzkategorien A I bis AIII nach § 2 Nummer 4 Buchstaben a) bis c) der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) entsprechen, wie z. B. naturbelassenes Holz, Dielen, Schalholz, Türblätter und Zargen von Innentüren, Paletten sowie Obst- und Gemüseboxen.

Zum Altholz gehören ferner gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil, welche der Altholzkategorie A IV nach § 2 Nummer 4 Buchstabe d) der AltholzV entsprechen, wie z. B. Bahnschwellen und Leitungsmasten.

Ebenfalls zum Altholz gehört solches nach § 2 Nummer 5 der AltholzV, das PCB im Sinne der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV) ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, wie z. B. Dämm- und Schallschutzplatten.

(8) Altmedikamente

Altmedikamente im Sinne dieser Satzung sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die äußerlich oder innerlich angewandt im oder am menschlichen oder tierischen Körper dazu dienen, Krankheiten, Körperschäden, Leiden oder krankhafte Beschwerden zu erkennen, zu heilen, zu lindern oder zu verhüten und die vom Patienten nicht mehr eingenommen oder angewendet werden.

(9) Altmetalle

Altmetalle (Schrott) im Sinne dieser Satzung sind alle als Abfall anfallenden Gegenstände, die aus oder überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Regale, Zinkbadewanne u. ä.) mit Ausnahme von Verpackungen aus Metall (Dosen, Assietten).

(10) Altpapier (bezeichnet als Papier und Pappe)

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Verpackungen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle, nicht aber insbesondere Hygienepapiere, Tütenverpackungen für flüssige Nahrungsmittel, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, nasse oder verschmutzte Papierabfälle.

(11) Altreifen

Altreifen im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen mit oder ohne Felgen, die als Abfall anfallen.

(12) Alttextilien

Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind anfallende Abfälle aus Natur- oder Kunstfasern, die als Haushaltsgegenstände oder Bekleidung (Altkleider) genutzt worden sind, mit Ausnahme textiler Bodenbeläge.

(13) Andere Herkunftsbereiche

Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind alle Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den privaten Haushaltungen zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen.

(14) Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle sind:

a) Asbesthaltige Baustoffe; dazu gehören:

aa) Schwach gebundene Asbestprodukte

Schwach gebundene Asbestprodukte sind z. B. Spritzasbest, asbesthaltige Leichtbauplatten, Asbestpappen, Dichtungsschnüre und haben in der Regel eine Rohdichte unter 1000 kg/m³.

ab) fest gebundene Asbestprodukte

– Asbestzementprodukte

Asbestzementprodukte sind vorgefertigte, zementgebundene Erzeugnisse mit einem Asbestgehalt von in der Regel unter 15 Gewichtsprozent und einer Rohdichte von mehr als 1400 kg/m³. Dazu gehören auch Bauteile wie asbesthaltige Rohre und Gebrauchsartikel wie Blumenkästen.

– Sonstige asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle

Dazu gehören Fugenkitte (z. B. Morinol).

b) Sonstige asbesthaltige Abfälle (ungebunden und schwach gebunden)

Dazu gehören z. B. Spritzasbest oder asbesthaltige Stäube, bauchemische Produkte, Verpackungen und Geräte, wie Nachtspeicherheizgeräte.

(15) Bauschutt

Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus mineralischen Stoffen, die bei Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallen.

(16) Baustellenabfälle

Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken als Abfall anfallenden Stoffe, die überwiegend nicht mineralischen Ursprungs sind.

(17) Behälterstandplatz

Ein Behälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist ein Platz zur dauerhaften Aufbewahrung bzw. Aufstellung der Abfallbehälter auf einem Grundstück.

(18) Bereitstellungsplatz

Ein Bereitstellungsplatz im Sinne dieser Satzung ist derjenige Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der vom Behälterstandplatz auf dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße, die mit Abfallsammelfahrzeugen nach DIN 1501-1 und einer maximalen Gesamtmasse von 26 t unter Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften erreicht werden kann.

(19) Bioabfälle

Bioabfälle sind kompostierbare Abfälle natürlich-pflanzlich-organischen Ursprungs, insbesondere Obst- und Gemüsereste, Papierkaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, Laub und Gartenabfälle. Ebenfalls zu den Bioabfällen gehören die Weihnachtsbäume.

Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper oder -teile, tierische Erzeugnisse, wie z. B. Wurst, Fleisch und Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

(20) Bodenaushub

Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial, das insbesondere bei Bau- oder anderen Erdarbeiten als Abfall anfällt. Hierzu gehört auch Mutterboden.

(21) Eigentümer eines Grundstücks

Eigentümer eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des

Art. 233 § 4 Absatz 2 EGBGB, so werden jeweils die dafür dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümer im Sinne dieser Satzung betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer des betroffenen Grundstückes als Eigentümer angesehen. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

(22) Entsorgungsbeauftragter

Entsorgungsbeauftragter ist jedes Unternehmen, das von der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Wahrnehmung der ihr obliegenden Pflichten nach § 22 KrWG beauftragt wurde.

Entsorgungsbeauftragter im Sinne dieser Satzung ist ebenfalls, wer auf der Grundlage des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) von einem Systembetreiber mit der Durchführung der Aufgaben, welche sich aus der Pflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (§ 14 Absatz 1 VerpackG), beauftragt wurde.

(23) Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die entsprechend dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) den Kategorien Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente oder automatische Ausgabegeräte zuzuordnen sind.

(24) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Benachbarte Grundstücke müssen mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben. Auf dem Grundstück muss die Möglichkeit des Anfalls von überlassungspflichtigen Abfällen gegeben sein. Andere, von § 11a AbfG LSA erfasste, Grundstücke sind z. B. alle Grundstücke in geschlossener Ortslage oder bebaute Grundstücke außerhalb von Ortslagen.

(25) Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle

Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Keramikfasern, Glasfasern oder Glasmikrofasern, die in Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Stein-, Glaswolle) Verwendung finden bzw. fanden.

(25a) Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen

Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen im Sinne der Satzung sind alle Abfälle, die mit persistenten (schwer abbaubaren) Schadstoffanteilen dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwV) unterliegen, wie z. B. Dämmmaterialien aus Polystyrol, mit einem Hexabromcyclododecan- (HBCD-) Gehalt als Flammschutzmittel ≥ 1.000 und < 30.000 mg/kg.

(26) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine vollständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohneinheit mit Haupt- oder Nebenwohnsitz oder einen zeitweiligen Wohnsitz im Stadtgebiet innehaben. Dazu zählen Internate, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Asylbewerberheime, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein eigenständiges Leben geführt wird und die privaten Räumlichkeiten abgeschlossen werden können.

(27) Restabfall

Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und keiner getrennten Erfassung und Entsorgung durch oder im Auftrag der Stadt unterliegen und in die hierfür vorgehaltenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Über die Zuordnung zum Restabfall von Abfällen nach § 2 Absatz 8 dieser Satzung entscheidet der Abfallbesitzer. Ebenfalls unter Restabfall

zählen solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die mit Restabfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam entsorgt werden können.

(28) Schadstoffe

Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind gefährliche wie auch nicht gefährliche Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und im Fall von gefährlichen Abfällen mindestens eins der im § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) aufgeführten Merkmale aufweisen.

(29) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen

Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 28 dieser Satzung, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht dem Ausschluss durch Einzelfallentscheidung nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung unterfallen.

(30) Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in einem Restabfallbehälter von maximal 120 l gesammelt werden können, diese Restabfallbehälter beschädigen oder das Entleeren erschweren. Zum Sperrmüll gehören haushaltsübliche Möbel- und Einrichtungsgegenstände insbesondere: Sessel, Sofa, Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Regal, textiler Fußbodenbelag sowie nichttextile PVC-Beläge und Linoleum, Matratze, Camping- und Gartenmöbel und Regentonnen bis 300 l Inhalt.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 2 Absätze 6 bis 12, 14 bis 16, 19, 20, 23, 25, 25a, 27, 28, 29 und 32, insbesondere keine Materialien aus Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie Steine, Beton, Ziegel, Türen, Fenster, Parkett, Laminat und Paneele aller Art, Baum- und Strauchschnitt, Aquarien sowie Möbel, die überwiegend aus Glas bestehen, Sanitärkeramik, Badewannen, Duschkabinen u. ä., Heizungsanlagen oder Teile davon wie Öltanks oder Ölbehälter, Dachrinnen und Fallrohre, Regentonnen über 300 l Inhalt, Schwimmbecken, Fahrzeugwracks oder Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Rasenmäher; in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle, unabhängig davon, ob die vorgenannten Materialien bereits genutzt oder eingesetzt worden sind oder nicht.

(31) Transportweg

Der Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg vom Standplatz auf einem Grundstück bis zum Abfallsammelfahrzeug, auf dem die Abfallbehälter transportiert werden.

(32) Verpackungsabfälle

Verpackungsabfälle sind Verpackungen nach § 3 VerpackG, die als so genannte Leichtverpackungsabfälle insbesondere aus Kunststoffen oder Metall bestehen (einschließlich Dosen und Assietten).

(33) Wertstoffplätze

Wertstoffplätze im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt eingerichtete Flächen, auf der Container zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe, Altpapier, Altglas, Altkleider und Leichtverpackungen für private Haushalte und diesen nach § 3 Abs. 11 VerpackG gleichgestellten Anfallstellen aufgestellt sind.

(34) Zufahrt

Eine Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die Strecke, die mit dem Abfallsammelfahrzeug von der öffentlichen Straße bis zum Behälterstandplatz zurückgelegt werden muss.

§ 3 Entsorgungspflicht der Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der gültigen Gesetze und dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Die Stadt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AbfG LSA.

(2) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst bei fehlender, zumutbarer Möglichkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von den als Beseitigungsabfällen überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG unterliegen, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang in

dieser Satzung entsprechend § 4 AbfG LSA vorgeschrieben ist. § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG bleiben unberührt.

Beabsichtigen die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, diese der Stadt als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen, kann die Stadt vom Erzeuger oder Besitzer die Beibringung einer Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde darüber verlangen, ob im Sinne von § 7 Abs. 4 KrWG eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Die Entsorgungspflicht der Stadt schließt auch die verbotswidrig abgelagerten Abfälle gemäß § 20 Absatz 3 KrWG sowie § 11 Absätze 1 bis 5 und § 11a AbfG LSA ein.

(4) Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die durch den städtischen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadtpflege genannt, gewährleistet wird. Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

Teil 2

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß zu überlassen (Anschlussrecht).

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich an die Abfallwirtschaft anzuschließen, wenn sie hierzu eine Vollmacht des Grundstückseigentümers vorlegen. Die Haftung des Grundstückseigentümers als Gesamtschuldner bleibt bestehen.

(2) Jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

(3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, dieses Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und allen Grundstücksnutzern eine ausreichende Kapazität an Abfallbehältern zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen (Anschlusszwang). Dazu haben die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

Auch Eigentümer von Grundstücken, auf denen verbotswidrig Abfälle abgelagert worden sind, unterliegen nach Maßgabe der §§ 11, 11a AbfG LSA der Überlassungspflicht und haben die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung entsprechend dieser Satzung zu benutzen.

(2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen der Stadt zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Dieser Benutzungszwang besteht nach Maßgabe der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG auch für gut verwertbare Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Ausnahmen vom Benutzungszwang regelt § 6 dieser Satzung.

(3) Bei gemischter Grundstücksnutzung ist eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen zulässig.

(4) Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen sind verpflichtet,

- die veranstaltungsbedingten Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln,
- dieselben der Stadt zu überlassen und
- hierfür bei der Stadtpflege entsprechende Abfallbehälter zu beantragen (Veranstaltungsentsorgung).

Diese Pflicht besteht nicht, soweit veranstaltungsbedingte Abfälle im Sinne von § 3 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vor einer Verwertung vor Ort getrennt erfasst oder bei Entfallen der Verpflichtung zur getrennten Erfassung in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt werden. In diesen Fällen ist der Stadtpflege eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ein entsprechendes Entsorgungskonzept vorzulegen.

(5) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes oder aufgrund von anderen Belangen nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Aufwand realisiert werden kann, ist die Stadt berechtigt, gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle anzuordnen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen bzw. zurückgenommen werden,
3. soweit Abfälle durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, die Sammlung entsprechend § 18 Absatz 1 KrWG bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde und die erteilten Auflagen eingehalten werden,
4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei der Stadt schriftlich anzeigt und nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten und nach Maßgabe dieser Satzung angeschlossenen Grundstück selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

§ 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch Einzelfallentscheidung nach Absatz 1 ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Regelungen des KrWG, des AbfG LSA und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen verpflichtet. Die Stadt berät hierzu die Abfallbesitzer und –erzeuger.

§ 8 Auskunftspflicht, Meldepflicht und Nachschaurecht

(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes, auf dem die überlassungspflichtigen Abfälle anfallen können, an die öffentliche Abfallentsorgung, hat dessen Eigentümer bei der Stadtpflege schriftlich mindestens vier Wochen vor der ersten beabsichtigten Nutzung des Grundstückes zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:

1. die vollständige Adresse des Eigentümers einschließlich Vor- und Zunamen,
2. die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
3. die Zahl der Bewohner des betreffenden Grundstückes und
4. die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter.

(2) Bei Wechsel eines Grundstückseigentümers oder bei Aufgabe oder Weggabe eines Grundstückes (z.B. im Falle der Übereignung infolge Verkaufs) ist der bisherige Eigentümer gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen zu einer schriftlichen Abmeldung mindestens vier Wochen vor der letzten planmäßigen Entleerung der Abfallbehälter verpflichtet.

(3) Veränderungen der Anzahl oder der Art der benötigten Abfallbehälter sowie andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Grundstückseigentümer des Grundstückes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden Standplatzes und des Grundes für die Veränderung bei der Stadtpflege schriftlich zu beantragen. Betreffen die Veränderungen bereits auf dem Grundstück vorhandene Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c), so muss die Anzeige die betroffenen Behälternummern enthalten.

(4) Der Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern ist unverzüglich der Stadtpflege schriftlich mitzuteilen. Bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) muss die Anzeige die betroffene Behälternummer enthalten.

(5) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer der Stadtpflege die notwendigen Auskünfte erteilen.

Teil 3

Abfallbehälter und Behälterstellplätze

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Von der Stadt zugelassene Abfallbehälter sind:

- a) Wertstoffbehälter für Bioabfälle (grüne Tonne) mit 120 Liter oder 240 Liter Fassungsvermögen,
- b) Wertstoffbehälter für Papier/Pappe (blaue Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 m³ Fassungsvermögen oder Depotcontainer,
- c) Restabfallbehälter (schwarze Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 m³ Fassungsvermögen,
- d) Pressmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ bis 16 m³,
- e) Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von 2 m³ bis 10 m³,
- f) Deckelmulden mit einem Fassungsvermögen von 2 m³ bis 10 m³,
- g) Abrollcontainer mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ bis 30 m³,
- h) Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack – Stadt Dessau-Roßlau“,
- i) Laubsack mit dem Aufdruck „Laubsack – Stadt Dessau-Roßlau“,
- j) Wertstoffbehälter für Leichtverpackungen (gelbe Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter, 1,1 m³ Fassungsvermögen oder Depotcontainer,
- k) Gelbe Säcke mit dem Aufdruck „Der gelbe Sack für Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoff“,
- l) Depotcontainer für Altglas eines dualen Rücknahme- und Verwertungssystems,
- m) Altkleidersammelcontainer und
- n) Sondersammelbehälter an von der Stadt festgelegten Plätzen, z. B. für unterirdische Container.

Die unter j) genannten Depotcontainer sind nur noch bis 31. Dezember 2019 zulässig.

Die unter a) bis c) aufgeführten Abfallbehälter müssen mit Ausnahme der Depotcontainer unter b) über das Identifikationssystem der Stadtpflege erfasst sein.

(2) Abfallsäcke dürfen nur in den in § 10 Absätze 6 und 7 und § 11 Absatz 5 dieser Satzung benannten Fällen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind in den von der Stadt festgelegten Vertriebsstellen erhältlich. Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt die Stadtpflege.

§ 10 Festlegung der Abfallbehältervolumen

(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für private

Haushaltungen muss alle innerhalb des Abfuhrzeitraumes regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen können. Die Sonderregelungen in den §§ 16 bis 25a, 28 und 29 dieser Satzung für bestimmte Abfallfraktionen bleiben unberührt.

Zur Ermittlung des Behälterbedarfs können folgende Richt- und Erfahrungswerte angesetzt werden:

Restmüll	5-10 Liter/Person u. Woche
Bioabfall	6 Liter/Person u. Woche
Verpackungsabfall	10-15 Liter/Person u. Woche
Papier/ Pappe	10-15 Liter/Person u. Woche

Es ist verboten, Abfälle in nicht dafür vorgesehenen Abfallbehältern bereitzustellen. Es ist verboten, Abfälle in nicht zugelassenen Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen; Ausnahmen regelt der Absatz 9.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch die Stadt nach der Anzahl der dort gemeldeten Personen. Soweit die Stadt keine Kenntnis über die mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Zu Grunde gelegt wird ein Abfallbehältervolumen von mindestens 4,6 Liter pro Einwohner und Woche für Restabfall und von 6 Liter für Bioabfall. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 7 und 8. Das unter Beachtung des Abfuhrturnus berechnete Behältervolumen wird auf Restabfall- bzw. Bioabfallbehältergrößen entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung aufgerundet. Mindestens sind für die Überlassung von Restabfällen und Bioabfällen je ein 120 Liter-Behälter zu nutzen, soweit § 6 Nr. 4 nicht zutrifft.

(3) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemeinsam benutzt werden (Behältergemeinschaft), nachdem dies von der Stadt zugelassen wurde.

Der Antrag für an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke ist bis zum 30.11. des Vorjahres jeweils für den 01.01. des Folgejahres auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit Angabe des Zustellvertreters an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen zu richten.

Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung ist die Bildung von Behältergemeinschaften nach Zulassung durch die Stadt unterjährig möglich.

Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltungen).

Das bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen wird als Summenwert unter Beachtung der Absätze 1 und 2 ermittelt.

Die Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende des Kalenderjahres nach schriftlichen Antrag an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen wieder aufgegeben werden. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn danach für die betroffenen Mitglieder bzw. Grundstücke (Hausnummern) der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann.

Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf die Absätze 1 und 2 entstehen bzw. ist ein solches bei einer Behältergemeinschaft entstanden, kann die Stadt die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Änderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

(4) Bei gewerblich und anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen, auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden von der Stadt bereitgestellt. Mindestens ist jedoch für solche überlassungspflichtigen Abfälle ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 9 Absatz 1 Buchstaben c) dieser Satzung vorzuhalten.

(5) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zum Einfüllen der Abfälle zu nutzen.

(6) Bei Erholungs- und Kleingartengrundstücken sind bei Bedarf zur Entsorgung von Restabfall Abfallsäcke gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe h) vorzuhalten und zu nutzen.

(7) Reicht das gemäß der Absätze 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht bis zur nächsten Behälterleerung aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von der Stadt festgelegten Vertriebsstellen erhältlich sind, zur Abholung bereitzustellen.

(8) Reicht das gemäß der Absätze 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt die Übernahme des erforderlichen Behältervolumens nach pflichtgemäßem Ermessen vorschreiben. Der Grundstückseigentümer kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.

(9) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb von Abfallbehältern und Papierkörben ist nur in den nachfolgend genannten Fällen zulässig. Diese Ausnahmen gelten

- a) für Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte am Bereitstellungsplatz im Sinne von § 2 Absatz 18 zum Zwecke der Bereitstellung bei einem bestätigten Entsorgungstermin durch die Stadtpflege für den Zeitraum vom Vorabend des Abfuhrtages 18:00 Uhr bis zur Verbringung auf bzw. in das Abfallsammelfahrzeug,
- b) in den Monaten Dezember, Januar und Februar pro je zur Leerung bereitgestellter Biotonne für ein gleichzeitig bereit gestelltes Bündel mit Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten, wobei die Bündelgrößen bis 1,20 m in der Länge und 40 cm im Durchmesser betragen dürfen am Bereitstellungsplatz im Sinne von § 2 Absatz 18 vom Vorabend des Abfuhrtages 18:00 Uhr bis zur Leerung der Biotonne durch das Entsorgungsunternehmen und
- c) für Weihnachtsbäume an den von der Stadtpflege veröffentlichten Terminen und Plätzen.

§ 11 Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) dieser Satzung müssen, außer es besteht eine Sondervereinbarung mit dem Entsorgungsbeauftragten, zur Entleerung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstehen, dann ist für das Personal des Abfallsammelfahrzeuges eindeutig der Entleerungswille erkennbar. Werden 1,1 m³-Container zur Entleerung bereitgestellt, hat dies an einer Stelle zu geschehen, wo entweder die Bordsteinkante abgesenkt ist oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Anheben der Container durch das Personal des Abfallsammelfahrzeugs nicht erforderlich ist und eindeutig der Entleerungswille erkennbar ist.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten nicht bereitgestellt werden.

(2) Abfallbehälter werden beim Bestehen einer Sondervereinbarung mit dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und die Transportwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 13 Absatz 1 dieser Satzung entsprechen.

(3) Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfall sind im Verlauf eines Kalenderjahres so oft zur Entleerung bereitzustellen, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen mindestens den Vorgaben des § 10 Absatz 2 Satz 3, gerundet nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieser Satzung entspricht.

- (4) Die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) dieser Satzung benannten Abfallbehälter sind
- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai von den Anschlussberechtigten am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr und
 - in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September von den Anschlussberechtigten am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr

so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann, damit das Laden und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gewährleistet ist.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des Absatz 1 am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen.

Können die Abfallbehälter aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Bereitstellung nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Abfallbehälter an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Diese Verkehrsanlage wird durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

Sofern Grundstücke mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße bzw. an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage im vorgenannten Sinne ausnahmsweise nicht zumutbar ist, sind die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach § 10 Absätze 2 und 3 festgelegten Mindestbehältervolumens vorzuhalten.

Zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an die nächste von einem Abfallsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu transportieren und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

§ 12 Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter

(1) Restabfall wird regelmäßig entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 4-wöchentlich, eingesammelt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann die Stadt Ausnahmen bei den Abfuhrhythmen festlegen.

Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke und Campingplätze mit Sommerbetrieb.

Die Entleerung der Restabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenveranlagung.

(2) Bioabfall wird regelmäßig entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 2-wöchentlich, eingesammelt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann die Stadt Ausnahmen bei den Abfuhrhythmen festlegen.

Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke und Campingplätze mit Sommerbetrieb.

Die Entleerung der Bioabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenveranlagung.

(3) Verpackungsabfälle werden entsprechend den Veröffentlichungen vom jeweiligen Entsorger festgelegten Abfuhrhythmus eingesammelt. Mit den hierfür zuständigen Systembetreibern bzw. dem von diesen beauftragten Entsorgungsunternehmen ist abgestimmt, dass der Zeitraum zwischen 2 Sammlungen bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe j) 3 Wochen und bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe k) 2 Wochen nicht überschritten wird. Die Abfuhrtermine werden durch den Entsorger im Abfuhrkalender der Stadtpflege veröffentlicht.

(4) Papier und Pappe werden entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 4-wöchentlich, eingesammelt. Die Entleerung der Wertstoffbehälter für Papier und Pappe wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert.

(5) Die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) benannten Abfallbehälter werden

- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai von den beauftragten Entsorgungsunternehmen am

- Abfuhrtag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
- in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September von den beauftragten Entsorgungsunternehmen am Abfuhrtag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr

geleert bzw. abgeholt.

(6) Die Stadt kann für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche und für das Einsammeln von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.

(7) Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen auch durch Gegenstände nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen bzw. das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Das Einschlämmen und Verpressen von Abfällen in den Abfallbehälter ist nicht zulässig. Ebenso darf durch die Art des Einfüllens in die Abfallbehälter nicht die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt werden.

(8) Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstaben h) oder i) (Säcke) dieser Satzung werden vom Entsorgungsunternehmen eingesammelt, soweit sie zur Abfuhr entsprechend den Festlegungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 zugebunden bereitgestellt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies gemäß den Abstimmungen zwischen der Stadt und den Systembetreibern auch für Säcke im Sinne von § 9 Absatz 1 Buchstabe k) (Verpackungsabfälle) gilt.

Stehen gelassen werden Abfallbehälter (Säcke) entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstaben h) und i) (Restabfall- und Laubsäcke) dieser Satzung, wenn sie das zulässige Gesamtgewicht von 10 kg überschreiten, mit Inhalten gefüllt sind, die den Sack beschädigen oder zerstören können, bevor dieser sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befindet.

(9) Die Abfuhr unterbleibt im Einzelfall, wenn nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt sind, der Behälterdeckel aufgrund der eingefüllten Abfälle nicht geschlossen ist, das zulässige Gewicht der Abfallbehälter überschritten ist, die Abfälle verpresst oder eingeschlämmt wurden oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird. In diesem Fall hat der Anschlusspflichtige die Hinderungsgründe bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag zu beseitigen.

Eine kostenpflichtige Sonderabfuhr kann mit der Stadtpflege auch vor nächsten regelmäßigen Abfuhrtag vereinbart werden.

Abfallbehälter sind nach der Leerung durch das Entsorgungsunternehmen vom Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.

Erfolgte durch das Entsorgungsunternehmen aufgrund einer der im Satz 1 genannten Gründe keine Entleerung eines Abfallbehälters, ist dieser vom Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.

(10) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik, extrem ungünstiger Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte.

(11) Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt auf öffentlichen Flächen anfallen), jedoch nicht für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen benutzt werden.

§ 13 Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Wenn eine Sondervereinbarung mit einem Entsorgungsbeauftragten besteht und die Abfallbehälter direkt vom Behälterstandplatz abgeholt werden, sind die Standplätze, Transportwege und Zufahrten entsprechend Anhang dieser Satzung zu bauen. Bei der Errichtung von gemeinsamen Behälterstandplätzen für mehrere Grundstücke sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abfallbehälter den einzelnen Grundstücken zuzuordnen und die Zuordnung der Stadtpflege mitzuteilen.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem Grundstück Behälterstandplätze und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen und zu unterhalten sowie den Zugang für

Abfallerzeuger und Entsorgungsbeauftragte zu gewährleisten. Bei Wohngrundstücken ist grundsätzlich für alle privaten Haushalte ein gemeinsam zu nutzender Behälterstandplatz auf dem Grundstück einzurichten.

(3) Die Behälterstandplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist neben der Aufstellung von Bioabfall-, Restabfall- und Altpapierbehältern auch die Aufstellung von Abfallbehältern für die Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.

(4) Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Abfallsammelfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren. Dies gilt insbesondere, wenn mit einem solchen Einsatz ein Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes (einschl. der dahingehenden Regelwerke der Versicherer) verbunden wäre.

§ 14 Behandlung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfall, Restabfall und Altpapier werden ausschließlich vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten zur Nutzung übergeben. Diese Abfallbehälter sind Eigentum des Entsorgungsbeauftragten und werden von ihm unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter, außer die zur einmaligen Benutzung bestimmten Abfallsäcke, in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung muss die Anzeige die betroffene Behälternummer enthalten.

(3) Ein zur Abfuhr bereitgestellter 120 Liter-Abfallbehälter darf ein Gesamtgewicht von 48 kg, ein 240 Liter-Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 96 kg und ein 1,1 m³ Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 440 kg nicht überschreiten.

(4) Es ist untersagt, heiße Asche, andere glühende oder brennende Gegenstände sowie solche Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen, die diese oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können.

(5) Soweit von ihm zu vertreten haftet der Anschlusspflichtige für einen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter verursachten Schaden sowie für den Verlust von Abfallbehältern.

(6) Bei Frost sind durch den Anschlusspflichtigen geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen.

Teil 4

Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten

§ 15 Altholz

(1) Altholz aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Altholz aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der

stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 16 Altmedikamente

(1) Die Entsorgung von Altmedikamenten kann sowohl über die Restabfallentsorgung als auch über die mobile bzw. stationäre Schadstoffentsorgung erfolgen.

Gefährliche Altmedikamente mit dem Abfallschlüssel 20 01 31* (zytotoxische und zytostatische Arzneimittel) sind ausschließlich über die mobile bzw. stationäre Schadstoffentsorgung zu entsorgen.

(2) Altmedikamente aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 17 Altmetalle

(1) Altmetalle aus privaten Haushaltungen sind, soweit nicht einer zugelassenen Sammlung entsprechend § 17 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KrWG zugeführt, der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 18 Altreifen

(1) Altreifen aus privaten Haushaltungen sind, soweit eine Rücknahme über Handel oder Gewerbe nicht erfolgt, der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 19 Asbesthaltige Abfälle (Baustoffe und sonstige)

(1) Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe aus privaten Haushaltungen sind unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung, wie sie in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ in der jeweiligen Fassung genannt sind, entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten für asbesthaltige Baustoffe laut Betriebsordnung oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Selbstanlieferung dürfen fest gebundene asbesthaltige Baustoffe bis zu einem Volumen von 1 m³ ohne Voranmeldung überlassen werden. Die Anlieferung größerer Volumina ist eine Woche vorher bei der Stadtpflege anzumelden.

Bei Abholung ist dies bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin sowie die Art und Weise der Bereitstellung werden von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Einsammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags. Es können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. zur Terminabfuhr geschlossen werden.

Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe aus anderen Herkunftsbereichen dürfen in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Jahr und Abfallerzeuger unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung von asbesthaltigen Abfällen, der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung unangemeldet überlassen werden. Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

(2) Schwach gebundene und sonstige asbesthaltige Abfälle sind unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung, wie sie in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ in der jeweiligen Fassung genannt sind, ausschließlich durch Abholung nach einzelfallbezogener Abstimmung hinsichtlich Terminen und Abholbedingungen mit der Stadtpflege zur Entsorgung zu überlassen.

§ 20 Bauschutt

(1) Bauschutt aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 21 Baustellenabfälle

(1) Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen sind der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Baustellenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 22 Bioabfälle

(1) Anfallende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Wertstoffbehältern entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung oder in Laubsäcken entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung zu überlassen.

Bioabfälle im Sinne von § 2 Absatz 19 sind ohne Fremdstoffe, insbesondere aus Kunststoffen (z. B. Plastiktüten oder -behälter) oder aus Glas (z. B. Flaschen oder Gläser) oder aus Metall (z. B. Dosen oder Assietten) in die dafür bereitgestellten Wertstoffbehälter für Bioabfall einzufüllen.

Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen können ebenfalls überlassen werden. In diesem Falle sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit der Stadtpflege einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Für Bioabfälle aus Haushaltungen entfällt die Überlassungs- und Benutzungspflicht bei Eigenkompostierung nach Maßgabe von § 6 Nr. 4 dieser Satzung und § 17 Abs. 1 KrWG.

Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung umfasst das Auf- und Einbringen der Bioabfälle auf den Grundstücken gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, die Komposterzeugung sowie das Auf- und Einbringen des erzeugten Kompostes auf diesen Grundstücken.

(3) Durch die Eigenverwertung darf weder ein seuchenhygienisches Risiko noch eine Geruchsbelästigung verursacht oder die Vermehrung und Ausbreitung von Siedlungsungeziefer begünstigt werden.

(4) Sperrige Grünabfälle, wie Stämme, große Äste und Stubben aus Haushaltungen, zählen ebenfalls zu den durch oder im Auftrag der Stadt entsorgten, überlassungspflichtigen Abfällen. Sie können vom Besitzer einer zugelassenen, von der Stadt veröffentlichten Verwertungsanlage überlassen werden.

(5) Für die Entsorgung von Laub können die durch die Stadtpflege bereitgestellten Laubsäcke erworben werden. Diese Laubsäcke sind am Entsorgungstag neben der Biotonne zur Entsorgung bereitzustellen.

(6) Weihnachtsbäume werden entsprechend der ortsüblichen Veröffentlichung durch die Stadtpflege entsorgt und sind ausschließlich auf den dadurch bekannt gegebenen Plätzen bereitzustellen.

(7) Lassen Sichtkontrollen oder Detektionssysteme am Bioabfalleffassungsfahrzeug einen Anteil an Fremdstoffen erkennen, mit welchem eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle nicht sichergestellt werden kann, unterbleibt die Einsammlung der im Wertstoffbehälter für Bioabfall enthaltenen Abfälle im Rahmen der Tour für Bioabfälle. Der Wertstoffbehälter für Bioabfall bleibt dann ungeleert stehen und wird mit einem sog. „Hinweis- und Beanstandungsschein“ versehen. Die Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle werden darin zur Nachsortierung bis zum nächsten Abholtermin für Bioabfälle aufgefordert und darauf hingewiesen, dass sich die Stadt für eine wiederholte Fehlbefüllung des Wertstoffbehälters für Bioabfall den Ausschluss von der Bioabfalleffassung vorbehält.

(8) Wird der Behälter auch auf diesen Hinweis bis zum nächsten Abfuhrtermin Bioabfall nicht entsprechend der Aufforderung vom Abfallerzeuger nachsortiert, wird der Behälterinhalt zum nächstmöglichen Termin gebührenpflichtig als Restabfall erfasst und eingesammelt. Auch darüber wird im Hinweisschein informiert.

(9) Für den Fall der wiederholten Fehlbefüllung im Sinne von Abs. 7 kann die Stadt den bzw. die Wertstoffbehälter für Bioabfall (bzw. die daran angeschlossenen Erzeuger und Besitzer von Abfällen) für eine Dauer von bis zu drei Monaten von der Bioabfalleffassung ausschließen. Zu diesem Zweck kann die Stadt auch den bisher für die Bioabfalleffassung genutzten Behälter abziehen.

(10) Die Stadt informiert den Grundstückseigentümer über den Anlass und die Dauer des Ausschlusses. Die Stadt kann beim zeitweisen Ausschluss von der Bioabfallentsorgung zusätzliches Restabfallbehältervolumen zuweisen. Nach dem Ablauf von drei Monaten veranlasst die Stadt (auf Antrag) eine erneute Gestellung des Wertstoffbehälters oder der -behälter für Bioabfall.

§ 23 Bodenaushub

(1) Bodenaushub aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an eine durch die Stadtpflege benannte Abfallentsorgungsanlage oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Bodenaushub aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 24 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, deren Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar sind (Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Nummer 5 ElektroG) sind nach § 12 ElektroG der Stadtpflege oder dem von der Stadtpflege beauftragten Dritten zu überlassen, soweit sie nicht an den Hersteller, Vertreiber oder einen autorisierten Bevollmächtigten oder an die von diesen Berechtigten zur Sammlung und Rücknahme beauftragten Dritten abgegeben werden. Eine Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen an Sammler, die nicht zu den gesetzlich Berechtigten gehören, ist unzulässig.

(2) Abfallbesitzer von Elektro- und Elektronikgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von einem solchen Altgerät umschlossen sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem Altgerät zu trennen.

Die somit getrennt erfassten Altbatterien und Altakkumulatoren sind ausschließlich über Sammelstellen, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem angeschlossen sind, zu erfassen. Abfallbesitzer von Altbatterien und Altakkumulatoren aus anderen Herkunftsbereichen können über Art und Ort der Rückgabe mit dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem davon abweichende Vereinbarungen treffen.

Die entnommenen Altbatterien und Altakkumulatoren können den von der Stadtpflege betriebenen festen oder mobilen Schadstoffsammelstellen überlassen werden.

Werden Altgeräte gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 ElektroG repariert, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten, besteht nicht die Verpflichtung der Trennung von Altbatterien und Altakkumulatoren vom Altgerät vor der Abgabe nach dem ElektroG.

(3) Die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten, außer solchen die unter § 14 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) fallen, ist bei der Stadtpflege anzumelden. Der Entsorgungstermin wird von dem Betrieb bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Elektro- und Elektronikgeräte werden innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags eingesammelt. Mit der Stadtpflege können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. zur Terminabfuhr geschlossen werden.

Soweit durch Rechtsvorschriften keine anders lautenden Regelungen getroffen wurden, sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Satz 1 vom Besitzer am Abholtag entsprechend § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung unverpackt, nicht befüllt und geordnet so an der nächsten öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Verschmutzungen der Straße sind zu vermeiden.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikgeräte nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten

bereitgestellt werden.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten der Stadt können durch den Abfallbesitzer auch während der Öffnungszeit der Abfallentsorgungsanlage der Stadt an der Kochstedter Kreisstraße in der dortigen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte zur Entsorgung überlassen werden.

(5) Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend § 14 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) können auch der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung überlassen werden.

(6) Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten sind nach einzelfallbezogener Abstimmung der Termine und Bereitstellungsbedingungen mit der Stadtpflege ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

§ 25 Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle

(1) Künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushaltungen oder aus Kleingärten sind unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung, wie sie in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ in der jeweiligen Fassung genannt sind, entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten für Dämmmaterialien laut Betriebsordnung oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen. Die Überlassungspflicht besteht ebenso für Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle über die vorgenannten Wege.

(2) Im Falle der Selbstanlieferung dürfen künstliche Mineralfaserabfälle und Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle bis zu einem Volumen von 1 m³ ohne Voranmeldung überlassen werden. Die Anlieferung größerer Volumina ist eine Woche vorher bei der Stadtpflege anzumelden.

Bei Abholung ist dies bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin sowie die Art und Weise der Bereitstellung wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Einsammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags. Es können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. zur Terminabfuhr geschlossen werden.

(3) Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Jahr und Abfallerzeuger der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung von künstlichen Mineralfaserabfällen, während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung unangemeldet überlassen werden. Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 25a Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen

(1) Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen aus privaten Haushaltungen sind der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und

Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 26 Papier und Pappe (Altpapier)

(1) Die Erfassung von Altpapier aus privaten Haushaltungen und nach § 3 Absatz 11 des VerpackG gleichgestellten Anfallstellen erfolgt ausschließlich in Wertstoffbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben b) und n) dieser Satzung, soweit nicht einer zugelassenen Sammlung entsprechend § 17 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KrWG zugeführt. Die Benutzung dieser Wertstoffbehälter ist nur zur Eingabe von Altpapier und -pappe gestattet.

(2) Altpapier und -pappe aus anderen Herkunftsbereichen ist nach Maßgabe des KrWG grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Kosten einer Verwertung zuzuführen und darf nicht in die Depotcontainer entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstaben b) und n) dieser Satzung eingegeben werden.

Altpapier und -pappe aus anderen Herkunftsbereichen kann der Stadt durch

- kostenlose Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeiten oder
- kostenpflichtige Abholung

zur Entsorgung überlassen werden.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

§ 27 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind, soweit eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt, zu den von der Stadtpflege betriebenen festen oder mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.

Die Benutzung der im § 9 dieser Satzung genannten Abfallbehälter für die Überlassung dieser Abfälle an die Stadt ist dagegen nicht zulässig.

(2) Die Annahme dieser Schadstoffe an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und eine maximale Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten. Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die die angegebenen Mengen überschreiten, sind wie Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen zu behandeln. Flüssige und feste Schadstoffe sind in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen anzuliefern.

(3) Standorte und -zeiten der mobilen Sammelstellen sowie Annahmezeiten der stationären Schadstoffsammelstelle macht die Stadtpflege öffentlich bekannt.

(4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 28 Sperrmüll

(1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist, soweit nicht einer zugelassenen Sammlung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG zugeführt, der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- kostenpflichtige Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeiten oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Die Abholung von Sperrmüll ist bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags eingesammelt. Mit der Stadtpflege können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. zur Terminabfuhr geschlossen werden.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist vom Besitzer am Abholtag entsprechend § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung unverpackt und geordnet so an der nächsten öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung von Sperrmüll nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand möglich sein.

Sperrmüll darf nicht innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten bereitgestellt werden.

(3) Auftragskarten zur Sperrmüllentsorgung sind bei der Stadtpflege und im Bürgeramt der Stadt sowie über die Homepage der Stadtpflege erhältlich.

(4) Das Abfuhrpersonal kann die Mitnahme aus Gründen des Gesundheitsschutzes verweigern.

(5) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung kann mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

§ 29 Verpackungsabfälle

1) Die Erfassung von Verpackungsabfällen aus privaten Haushaltungen und nach § 3 Absatz 11 des VerpackG gleichgestellten Anfallstellen erfolgt ausschließlich in Wertstoffbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben j) und k) dieser Satzung (gelber Sack und gelbe Tonne).

Die Benutzung dieser Wertstoffbehälter ist nur zur Eingabe von Verpackungsabfällen gestattet.

(2) Der Überlassungspflichtige hat keinen Anspruch auf die Erfassung der bei ihm anfallenden Verpackungsabfälle in einem bestimmten und von ihm näher bezeichneten Sammelbehältnis.

§ 30 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11a AbfG LSA

(1) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11a AbfG LSA sind vom Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer einzusammeln und der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten zu überlassen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die Abholung dieser Abfälle ist bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Abholung erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags.

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind vom Grundstückseigentümer nach Vorgabe der Stadtpflege entsprechend dem Gefährdungspotenzial bereitzustellen.

Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung dieser Abfälle nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Verschmutzungen sind zu vermeiden.

(3) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle können nach Absprache mit der Stadtpflege auch während der Öffnungszeit der Abfallentsorgungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße zur Entsorgung überlassen werden.

Teil 5

Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage

§ 31 Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage

(1) Soweit nicht besondere Rechtsvorschriften den Transport von Abfällen regeln, hat die Selbstanlieferung von Abfällen zur von der Stadt betriebenen Abfallentsorgungsanlage in gegen Verlust während des Transports gesicherter Form zu erfolgen,

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert, kann die Benutzungsordnung entsprechend der erteilten Genehmigung für einzelne Anlieferungen Beschränkungen hinsichtlich der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle vorsehen.

Teil 6

Sammlungen

§ 32 Mobile Schadstoffsammlungen

(1) Mobile Schadstoffsammlungen werden in den Monaten März, Juli und Oktober durchgeführt.

(2) Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung der mobilen Schadstoffsammlung beauftragen.

(3) Die Standorte und –zeiten des Schadstoffmobils werden durch die Stadt veröffentlicht.

§ 33 Sammlung von Alttextilien und Altschuhen

(1) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger führt die Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen durch. Sie richtet dazu auf öffentlichen Wertstoffplätzen Standflächen für Sammelcontainer für Alttextilien und Altschuhe ein.

(2) Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung der Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen beauftragen.

(3) Zusätzlich zu der im Absatz 1 genannten Sammlung auf öffentlichen Wertstoffplätzen können Straßensammlungen nach § 18 KrWG durchgeführt werden, wenn diese als zulässige gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen gem. § 17 KrWG und 18 KrWG bei der zuständigen Behörde nach § 18 KrWG angezeigt worden sind und die Durchführung der Sammlung nicht nach § 18 KrWG untersagt wurde.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 34 Gebührensatzung und Entgeltordnung

Für die Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Diese werden in einer gesonderten Gebührensatzung oder bei der Einforderung von Entgelten in einer Entgeltordnung geregelt. Die Höhe der Gebühren soll eine kostendeckende Abfallwirtschaft gewährleisten sowie die Abfallvermeidung und die Verwertung von Abfällen fördern. Für abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag der Stadt oder im Auftrag des Abfallbesitzers, für die in der Abfallgebührensatzung keine Gebühren festgelegt wurden, werden Entgelte erhoben.

§ 35 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs-, -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 36 Besitzübergang

(1) Die Abfälle gehen in den Besitz der Stadt oder des von ihr Beauftragten über, sobald sie sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen wurden.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehältern eingefüllte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 bis 29 Abfälle nicht getrennt bereithält oder überlässt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 ein Grundstück nicht anschießt bzw. das Aufstellen von Behältnissen und die Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Abfälle nicht der Stadt überlässt,
4. entgegen § 5 Absatz 4 keine Veranstaltungsentsorgung beantragt oder die bei öffentlichen Veranstaltungen anfallenden veranstaltungsbedingten Abfälle der Stadt nicht überlässt oder ein Entsorgungskonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
6. entgegen § 8 Absätze 1 bis 5 der Auskunftspflicht nicht nachkommt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Abfälle neben Abfallbehälter oder Papierkörben lagert oder diese zur Überlassung bereitstellt sowie die Abfallbehälter oder ihre Standplätze auf andere Art und Weise verunreinigt,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Abfälle in nicht dafür vorgesehenen Abfallbehältern bereitstellt oder Abfälle in nicht zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt oder Abfälle lose bereitstellt, die nicht unter die Ausnahmen von § 10 Absatz 9 fallen.
9. entgegen § 10 Absatz 9 Abfälle außerhalb der Bereitstellungszeit oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt,
10. entgegen § 24 Absatz 3 Elektro- und Elektronikgeräte und/oder entgegen § 28 Absatz 2 Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt,
11. entgegen § 11 Absatz 4 Abfallbehälter außerhalb der bestimmten Zeiten bereitstellt,
12. entgegen § 12 Absätze 7 bis 9 die Abfallbehälter so mit Gegenständen füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt oder Abfälle im Abfallbehälter verpresst oder einschlämmt und Abfallbehälter bereitstellt, deren zugelassenes Gewicht überschritten wird oder nicht zugebundene Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben h) und i) oder k) bereitstellt,
13. entgegen § 12 Absatz 9 Abfallbehälter oder Behältnisse zur Sammlung von Verpackungsabfällen (gelbe Säcke) nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt,
14. entgegen § 12 Absatz 11 Papierkörbe zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nutzt,
15. entgegen § 14 Absatz 4 heiße Asche, und andere glühende oder brennende Abfälle in Abfallbehälter einfüllt,
16. entgegen § 14 Absatz 4 solche Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die diese oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können,
17. entgegen § 19 Absatz 1 asbesthaltige Baustoffe unverpackt oder nicht richtig verpackt entsprechend den Vorschriften auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ anliefert,
18. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 Fremdstoffe in die für Bioabfall bereitgestellten Wertstoffbehälter einfüllt oder entgegen § 22 Absatz 6 Weihnachtsbäume auf anderen als den zur Abholung bestimmten Plätzen bereitstellt,

19. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen zur Entsorgung Sammlern überlässt, die nicht zu den nach § 12 ElektroG Berechtigten gehören,
20. entgegen § 25 Absatz 1 künstliche Mineralfaserabfälle unverpackt oder nicht richtig verpackt entsprechend den Vorschriften auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ anliefert,
21. entgegen § 26 Absatz 2 Altpapier und -pappe aus anderen Herkunftsbereichen in die Depotcontainer entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstabe b) eingibt,
22. entgegen § 27 Absatz 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt von anderen Abfällen aus privaten Haushaltungen über die Schadstoffsammelstellen entsorgt,
23. entgegen § 36 Absatz 3 zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehältern eingefüllte Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere Rechtsnormen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 38 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 25. Januar 2017 außer Kraft.

Anhang zu § 13 Absatz 1: Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Anhang zu § 13 Abs. 1

Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Beim Bau von Behälterstandplätzen sind entsprechend § 13 Abs. 1 folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Standplätze für Abfallbehälter sind in ihrer Größe so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können und auch Reserveflächen vorhanden sind. Der Behälterstandplatz für Abfallbehälter muss ausreichend groß und befestigt sein. Er muss von Abfallsammelfahrzeugen unter Beachtung der StVO und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften befahren werden können.
2. Der Behälterstandplatz muss ebenerdig und befestigt angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die eingesetzten Abfallbehälter verfügen sowie den technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns der Abfälle genügen. Es darf sich kein Oberflächenwasser auf dem Behälterstandplatz für Abfallbehälter sammeln.

3. Die Eigentümer von Grundstücken mit Behälterstandplätzen für Abfallbehälter haben die Behälterstandplätze sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

4. Auf den Behälterstandplätzen sind folgende Stellflächen pro Abfallbehälter vorzusehen:

Behälterart nach § 9 Abs. 1	Tiefe (m)	Breite (m)
120 Liter	0,70	0,70
240 Liter	0,75	0,70
1,1 m ³	1,50	1,75

Wird der Behälterstandplatz begrenzt bzw. umhaust, so ist für 1,1 m³-Behälter mit Schiebedeckel zusätzlich ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen.

5. Bei geschlossenen oder überdachten Behälterstandplätzen ist eine lichte Höhe von 2,50 m zu gewährleisten.
6. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Müllsäcke, Laubsäcke und Gelbe Säcke) dürfen nur auf solchen Behälterstandplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.
7. Die Errichtung von Abfallbehälterschranken ist mit der Stadtpflege abzustimmen. Abfallbehälterschranke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen.
Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der Stadtpflege zulässig.
Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist.
Bei gegenüberliegenden Behälterschranken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.
8. Wird die Zufahrt zu den Behälterstandplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, hat der Grundstückseigentümer zu gewährleisten, dass die ungehinderte Zufahrt für Abfallsammelfahrzeuge mit einem technischen Notschlüssel M 10 durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten realisiert werden kann.
9. Kann die übliche Zufahrt zu einem Behälterstandplatz nicht benutzt werden und wird dadurch die Entleerung bzw. der Transport der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbeauftragten in unzumutbarer Weise erschwert, kann die Stadt eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes oder die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer anordnen.
10. Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit ihrem Abfallsammelfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren.
11. Der Transportweg von der von Abfallsammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Behälterstandplatz muss befestigt, verkehrssicher sowie frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen. Für den Transport von 1,1 m³-Containern sind Bordsteine abzusenken.
12. Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen mit sicheren und leicht zu betätigenden Feststellvorrichtungen versehen sein.

Dessau-Roßlau, den 23.04.2019

Peter Kuras

Oberbürgermeister